

Projekte: Hausbesetzung: Rechtliches (Deutschland)

Aus Anarchopedia,&br/>dem offenen Wissensportal für und von AnarchistInnen

Inhaltsverzeichnis

- 1 Rechtliches (Deutschland)
 - 1.1 Grundgesetz
 - 1.2 Straftaten
 - 1.2.1 Hausfriedensbruch §123 StGB
 - 1.2.2 Schwere Hausfriedensbruch §124 StGB
 - 1.2.3 Landfriedensbruch §125 StGB
 - 1.2.4 Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruch §125a StGB
 - 1.2.5 Körperverletzung § 223 StGB
 - 1.2.6 Gefährliche Körperverletzung §224 StGB
 - 1.2.7 (Versuchter (Bestimmung nach §22 StGB)) Totschlag §212
 - 1.2.8 Amtsanmaßung §132 StGB
 - 1.2.9 Verletzung amtlicher Bekanntmachungen §134 StGB
 - 1.2.10 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten §111 StGB
 - 1.2.11 Urkundenfälschung §267
 - 1.2.12 Entziehung elektrischer Energie §248c StGB
 - 1.2.13 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 113 StGB
 - 1.2.14 Sachbeschädigung § 303 StGB
 - 1.2.15 weitere Straftaten
 - 1.3 Repressionsmaßnahmen
 - 1.4 Eure Möglichkeiten
 - 1.4.1 Beschädigung eures Eigentums

Rechtliches (Deutschland)

Grundgesetz

Grundgesetz Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.
Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich
dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit
zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines
Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung
regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung
der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu
bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im
Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Rein theoretisch ist also "eine Enteignung (...) zum Wohle der Allgemeinheit zulässig". Das kann aber nur der Staat machen, und der richtet sich im Allgemeinen nicht nach den Interessen der Habenichtse. Es kann aber eine Option sein, sich für Öffentlichkeitsarbeit demonstrativ auf diesen Artikel des Grundgesetzes zu berufen - wenn mensch sich überhaupt auf Gesetze berufen möchte..

Straftaten

Ich würd hier eine Sammlung von Straftatbeständen machen, die HausbesetzerInnen häufig vorgeworfen werden. Jeweils mit Link zu oder Auszug aus dem Gesetz, und möglichen Gegenmassnahmen. Der Gesetzestext des Strafgesetzbuches ist zu finden bei: <http://dejure.org/gesetze/StGB> Vielleicht mag mal jemensch die fehlenden Paragraphen ergänzen?

Hausfriedensbruch §123 StGB

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Quelle: dejure.org (<http://dejure.org/gesetze/StGB/123.html>) , vgl. auch bei Wikipedia (<http://de.wikipedia.org/wiki/Hausfriedensbruch>))

Schwerer Hausfriedensbruch §124 StGB

(1) Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Quelle: dejure.org (<http://dejure.org/gesetze/StGB/124.html>)

Landfriedensbruch §125 StGB

(1) Wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Soweit die in Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Handlungen in § 113 mit Strafe bedroht sind, gilt § 113 Abs. 3, 4 sinngemäß.

Quelle: dejure.org (<http://dejure.org/gesetze/StGB/125.html>)

Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruch §125a StGB

In besonders schweren Fällen des § 125 Abs. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Schusswaffe bei sich führt,
2. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden,
3. durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
4. plündert oder bedeutenden Schaden an fremden Sachen anrichtet.

Quelle: dejure.org (<http://dejure.org/gesetze/StGB/125a.html>)

Körperverletzung § 223 StGB

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Quelle: dejure.org (<http://dejure.org/gesetze/StGB/223.html>)

Gefährliche Körperverletzung §224 StGb

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,

3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung
begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren,
in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu
fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Quelle: dejure.org (<http://dejure.org/gesetze/StGB/224.html>)

(Versuchter (Bestimmung nach §22 StGB)) Totschlag §212

Im Jahr 2007 wurden 3 HausbesetzerInnen in Bayern angeklagt. Nach Aussage der Polizei hatten sie sich mit Steinwürfen gegen die Räumung ihres Hauses gewehrt. Überraschenderweise lautete die Anklage nicht "Landfriedensbruch" sondern "Versuchter Totschlag". Der Begriff "Versucht" wird im §22 StGB wie folgt definiert:

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

Totschlag nach §212 StGB

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

Quellen: dejure.org (<http://dejure.org/gesetze/StGB/22.html>) und dejure.org (<http://dejure.org/gesetze/StGB/212.html>)

Amtsanmaßung §132 StGB

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Quelle: dejure.org (<http://dejure.org/gesetze/StGB/132.html>)

Verletzung amtlicher Bekanntmachungen §134 StGB

Wer wissentlich ein dienstliches Schriftstück, das zur Bekanntmachung öffentlich angeschlagen oder ausgelegt ist, zerstört, beseitigt, verunstaltet, unkenntlich macht oder in seinem Sinn entstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Quelle: dejure.org (<http://dejure.org/gesetze/StGB/134.html>)

Öffentliche Aufforderung zu Straftaten §111 StGB

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 26) bestraft.

(2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Die Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, daß die Aufforderung Erfolg hat (Absatz 1); § 49 Abs. 1 Nr. 2 ist anzuwenden.

Quelle: dejure.org (<http://dejure.org/gesetze/StGB/111.html>)

Urkundenfälschung §267

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe

von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in

minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

Quelle: dejure.org (<http://dejure.org/gesetze/StGB/267.html>)

Entziehung elektrischer Energie §248c StGB

(1) Wer einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Energie mittels eines Leiters entzieht, der zur ordnungsmäßigen Entnahme von Energie aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist, wird, wenn er die Handlung in der Absicht begeht, die elektrische Energie sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die §§ 247 (<http://dejure.org/gesetze/StGB/247.html>) und 248a (<http://dejure.org/gesetze/StGB/248a.html>) gelten entsprechend.

(4) Wird die in Absatz 1 bezeichnete Handlung in der Absicht begangen, einem anderen rechtswidrig Schaden zuzufügen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Quelle: dejure.org (<http://dejure.org/gesetze/StGB/248c.html>) , vgl. Wikipedia (http://de.wikipedia.org/wiki/Entziehung_elektrischer_Energie)

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 113 StGB

(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn dabei tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder
2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

(4) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach

seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

Quelle: dejure.org (<http://dejure.org/gesetze/StGB/113.html>) und Wikipedia (http://de.wikipedia.org/wiki/Widerstand_gegen_Vollstreckungsbeamte)

vgl. auch Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen (§114) (bei dejure.org (<http://dejure.org/gesetze/StGB/114.html>))

Sachbeschädigung § 303 StGB

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Quelle: Sachbeschädigung bei dejure.org (<http://dejure.org/gesetze/StGB/303.html>) und bei Wikipedia (<http://de.wikipedia.org/wiki/Sachbesch%C3%A4digung>)

weitere Straftaten

- Einbruch (falls das Hausinnere nicht freizugänglich ist, und mensch nachzuweisen ist, dass das Schloss geknackt wurde)
- Verstoß gegen das Versammlungsrecht

Siehe auch die juristischen Hinweise bei Wikipedia-artikel zu Hausbesetzung (<http://de.wikipedia.org/wiki/Hausbesetzung>) .

Repressionsmaßnahmen

Die rechtlichen Hintergründe für Repressionsmaßnahmen sind in der Strafprozeßordnung zu finden: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/stpo/index.html>.

Wenn dem Eigentümer die Besetzung schon einige Zeit bekannt ist, kann er nicht mehr auf eigene Faust räumen lassen. Infos hierzu hier (<http://de.indymedia.org/2009/08/258638.shtml>)

Liste mit rechtlichen Hintergründen von Repressionsmaßnahmen wie:

- Räumung
- Hausdurchsuchung
- ED-Behandlung
- Platzverweis
- Ingewahrsamnahme

Eure Möglichkeiten

Hier soll eine kleine Zusammenfassung über Rechte der BesetzerInnen und mögliche Übertretungen durch die Polizei erstellt werden.

Ganz hilfreich ist die Broschüre "Rechtstipps gegen Recht-Extremisten", die es hier (<http://www.projektwerkstatt.de/da/download/A5rechtstipps.pdf>) herunterladen gibt. Enthält Tipps, sich gegen den starken Rechtsstaat zu wehren und dabei selbst Gesetze anzuwenden: Widersprüche, Rechtstipps, Gegenanzeigen zu Platzverweisen, Gerichtsverfahren, Gewahrsam und mehr...

Beschädigung eures Eigentums

Beschädigung oder Zerstörung eurer Sachen durch die Polizei oder andere beteiligte Räumtrupps (z. B. des Hausbesitzers): Schreibt auf, was alles bei der Räumung kaputt gegangen ist. Stellt Anzeige wegen Sachbeschädigung bei der Polizei und reicht eine Klage beim zuständigen Gericht ein. Es wird wahrscheinlich Jahre dauern aber ihr habt gute Chancen diesen Prozess zu gewinnen.

Anmerkungen zum letzten Punkt (Präsidentenfall):

Im Juli 1997 räumte die Polizei zusammen mit dem SEK und dem Baurupp des Hausbesitzers (Sven Rosemann) illegal das bis dahin besetzte Haus in der Rigaer Str. 80 (Berlin Friedrichshain). Noch währenddessen die Hausbesetzer teils unter Androhung körperlicher Gewalt seitens des SEKs und der Polizei ihr Haus verlassen mussten, begann der Baurupp des Hausbesitzers damit, das Haus zu "entrümpeln". "Sieg Heil" schreiend und den Hitlergruß zeigend zerstörten sie alle sich im Haus befindlichen Sachen, exclusive brauchbarer Gegenstände (z. B. Zierschwerter) der Hausbesetzer, die sie sich illegal aneigneten. Dieser blinde Hass des Baurupps uferte so weit aus, dass die Sachen der Hausbesetzer die gesamten zwei dem Haus zugehörigen Innenhöfe des Hauses füllten. Die Polizei sah zu. Die Hausbesetzer wehrten sich dagegen, indem sie sich organisierten, Listen der zerstörten Sachen erstellten und damit vor Gericht zogen. Nach etlichen Jahren (die Jahreszahl ist mir entfallen) gewannen sie den Prozess und bekamen eine Entschädigungssumme zugesprochen und tatsächlich auch ausgezahlt (die genaue Höhe ist mir unbekannt).

Von „[http://deu.anarchopedia.org/Projekte:Hausbesetzung:Rechtliches_\(Deutschland\)“](http://deu.anarchopedia.org/Projekte:Hausbesetzung:Rechtliches_(Deutschland)“)

Kategorien: [Hausbesetzung](#) | [Rechtliches](#)

- Diese Seite wurde zuletzt am 20. August 2009 um 19:12 Uhr geändert.
- Inhalt ist verfügbar unter der the terms "For those who care about capitalist values".